

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0459/2013
Auskunft erteilt: Frau Haubner
Ruf: 492 20 32
E-Mail: HaubnerG@stadt-muenster.de
Datum: 18.06.2013

Betrifft

Handlungsprogramm 2012 bis 2017

hier: Einzelmaßnahme Nr. 48

"Reduzierung des städtischen Zuschusses bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH"

- Aufhebung des Sperrvermerks für den Etat 2013
- Verfahrensweise für die Umsetzung der Reduzierung ab dem Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge

09.07.2013 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Sperrvermerk im Haushaltsplan 2013 in Höhe von 250.000 Euro für den städtischen Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird aufgehoben und die Haushaltsmittel werden zur Auszahlung freigegeben.

Begründung:

Mit der Vorlage V/0702/2012/1 „Nachhaltige kommunale Haushaltspolitik 2012 – 2017 - Handlungsprogramm 2012 - 2017 (Teil 2)“ wurde am 12.12.2012 unter der Nummer 48 in der Anlage zur Vorlage eine Kürzung des jährlichen Zuschusses an die WFM in Höhe von 250.000 € ab 2014 beschlossen. Für das Jahr 2013 wurden 250.000 € mit einem Sperrvermerk versehen.

Einlagesystem und Betrauungsakt als maßgebliche Rahmenbedingungen:

Für die Gesellschaft gilt seit dem 01.01.2011 ein im Gesellschaftsvertrag fixiertes und komplex ausgestaltetes **Einlagesystem**, mit dem - wie im Rahmen der Finanzzuführungen seitens der Stadt Münster an ihre Beteiligungen üblich - die Dotierung für einen Zeitraum von fünf Jahren statuiert worden ist. Die ausdifferenzierte Struktur des Einlagesystems beinhaltet die Fixierung der Summe, die für die einzelnen Kalenderjahre zuzuführen ist, eine Differenzierung in verschiedene Einlagearten nach einzelnen Themen und für diese jeweils wiederum eine Festschreibung unterjähriger Fälligkeitstermine.

Zudem ist die Gesellschaft durch **Betrauungsakt** mit der Vornahme der gesellschaftszweckseitig zu erfüllenden Aufgaben förmlich betraut worden. In dem Betrauungsakt waren zur Sicherstellung einer ansonsten nicht zu gewährleistenden Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen zum Zwecke der gesellschaftsseitig zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufzunehmen.

Grundsätzliche Änderbarkeit der Einlagen und aktuelle Erfahrungen mit Einlagesystem und Betrauungsakt

Die Zuführung der gesellschaftsseitig benötigten Finanzmittel im Rahmen eines wie bei der Wirtschaftsförderung angewendeten und in der Satzung dem Grunde und der Höhe nach verankerten Kapitaleinlage- und Zuwendungssystems sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aus Gründen der **Finanz- und Liquiditätsstabilität und der Planungssicherheit** unveränderbar, was nach einer Einführung des Einlagesystems in 2011 einer Kürzung der Zuführungen in 2013 grundsätzlich entgegen steht.

Außerdem sind im Zuge der Erstellung des **Jahresabschlusses 2012** betragsmäßige Abweichungen der in Anspruch genommenen Mittel im Sinne eines Minderverbrauchs zutage getreten. Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden zum Teil nicht verbraucht, sodass vom Wirtschaftsprüfer entsprechende Rückstellungen im Hinblick auf eine Rückzahlung an die Stadt gebildet wurden. So ist nunmehr zum einen aus den Erkenntnissen im Jahresabschluss heraus und zur Vermeidung einer Überkompensation im beihilferechtlichen Sinne sowie aber insbesondere auch zur Erfüllung der Sparvorgabe ab dem Haushaltsjahr 2014 eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages wie des Betrauungsaktes vorzunehmen.

Weiteres Vorgehen im Sinne des Einlagesystems und des Betrauungsaktes

Eine unterjährige Anpassung der Einlagenzuführung entspräche einem im Hinblick auf Planungssicherheit notwendigen Zeitraum von drei Jahren nicht und hat, da es im Gesellschaftsvertrag keine entsprechende Änderungsklausel gibt, keine satzungsgemäße Grundlage. Denn erst nach Aufnahme einer entsprechenden **Änderungs- und Ergänzungsklausel im Gesellschaftsvertrag** noch in 2013 in Verbindung mit einer Anpassung der Zuführungen ab 2014 können die Konsequenzen aus dem Haushaltskonsolidierungsbeschluss für die Jahre ab 2014 formal vollzogen werden.

So wahrt die Stadt Münster mit Freigabe der Mittel für 2013 die gebotene **Einheit der Erfüllung von Vorgaben des EU-Beihilferechts einerseits und der gesellschaftsvertraglich festgehaltenen Finanzmittelzuführungen** dem Grunde wie der Höhe nach andererseits. Eine diesbezügliche Änderung von Betrauungsakt und Gesellschaftsvertrag ist auch für die CeNTech GmbH sowie die Technologieförderung Münster GmbH vorzusehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den betreffenden **Sperrvermerk für das Jahr 2013 aufzuheben** und die Kapitaleinlagenzuführung an die Gesellschaft ab dem Jahr 2014 entsprechend über **Satzungsänderungsbeschlüsse im Rat der Stadt Münster und in den Organen der Gesellschaft noch in 2013** anzupassen und neu zu statuieren sowie angelegentlich eine entsprechende Klausel in die Satzung aufzunehmen, die künftig unterjährige Anpassungen ermöglicht. Zugleich ist der Betrauungsakt für die Wirtschaftsförderung und ihre Beteiligungen entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission anzugleichen.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

